

Promotionsordnung

des Fachbereichs
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
zur Erlangung des Grades
eines Doktors der Rechte
(Dr. iur.)

Vom 26. Mai 1981
erschieden im Stanz. S. 472

geändert mit Ordnungen vom
16. Juli 2001, StAnz. S. 1542,
22. Juni 2006, StAnz. S. 945

Übersicht

- § 1 Arten der Promotion
- § 2 Voraussetzungen der Promotion
- § 3 Promotionsleistungen
- § 4 Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion
- § 5 Abgeschlossenes Hochschulstudium
- § 6 Dissertation
- § 7 Zulassungsgesuch
- § 8 Rücknahme des Zulassungsgesuchs
- § 9 Zulassung zur Promotion
- § 10 Bestellung des Berichterstatters
über die Dissertation
- § 11 Begutachtung der Dissertation
- § 12 Auslage der Dissertation
nebst Gutachten
- § 13 Entscheidung über die Dissertation
- § 14 Folgen einer Ablehnung
der Dissertation
- § 15 Prüfungsausschuß
für die mündliche Prüfung
- § 16 Termin und Ladung
für die mündliche Prüfung
- § 17 Durchführung
der mündlichen Prüfung
- § 18 Entscheidung über die Promotion
- § 19 Bewertungsnoten
- § 20 Wiederholung
der mündlichen Prüfung
- § 21 Veröffentlichung der Dissertation
- § 22 Vollzug der Promotion
- § 23 Ungültigkeit
von Promotionsleistungen
- § 24 Entziehung des Doktorgrades
- § 25 Verfahren bei Entscheidungen
- § 26 Fristen
- § 27 Akteneinsicht
- § 28 Öffentlichkeit

- § 29 Gebühren
- § 30 Ehrenpromotion
- § 31 Inkrafttreten

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat aufgrund des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes in Rheinland-Pfalz über die wissenschaftlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz (Hochschulgesetz - HochSchG -) vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 507, BS 223 - 41) am 11. Februar und am 15. April 1981 die folgende Ordnung beschlossen, die nach Genehmigung durch den Kultusminister vom 26. Mai 1981 - Az.: 953 Tgb. Nr. 1251 - hiermit bekannt gemacht wird.

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Arten der Promotion

Der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Rechte (Dr. iur.) im ordentlichen Verfahren (§§ 2 - 29) und gemäß § 30 den akademischen Grad eines Doktors der Rechte ehrenhalber (Dr. iur. h. c.).

§ 2 Voraussetzungen der Promotion

Die Verleihung des akademischen Grades eines Doktors der Rechte (Promotion) setzt voraus, daß der Doktorand umfassende Rechtskenntnisse und rechtswissenschaftliche Methodenkenntnisse besitzt, die Technik des wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht und fähig ist, rechtswissenschaftliche Probleme selbständig zu erkennen und kritisch zu ihnen Stellung zu nehmen.

§ 3 Promotionsleistungen

Die Promotionsleistungen bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Rigorosum).

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

Die Zulassung zur Promotion setzt voraus:

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium (§ 5),
2. eine Dissertation (§ 6),
3. ein Zulassungsgesuch (§ 7),
4. die Errichtung der Promotionsgebühr (§ 29).

§ 5 Abgeschlossenes Hochschulstudium

(I) Der Bewerber muß

1. a) ein ordnungsgemäßes rechtswissenschaftliches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder
b) ein ordnungsgemäßes Studium mit überwiegend rechtswissenschaftlichen Inhalten an einer Fachhochschule in Deutschland abgeschlossen haben,

c) und mindestens zwei Semester Mitglied der Johannes Gutenberg-Universität Mainz gewesen sein. Sofern eine Einschreibung gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Hochschulgesetz nicht möglich ist, ist eine Teilnahme an den Veranstaltungen nach Nr. 3 auch ohne Einschreibung möglich.
2. in der ersten oder zweiten juristischen Prüfung mindestens die Gesamtnote "vollbefriedigend" erreicht haben,
3. ein Semester lang an einer romanistischen, germanistischen oder kanonistischen Übung oder an einem rechtswissenschaftlichen Seminar am Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität teilgenommen und in dieser Lehrveranstaltung eine mindestens mit der Note "gut" bewertete Hausarbeit (Referat) angefertigt haben.

(II) Ein rechtswissenschaftliches Studium an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule oder in einem Studiengang angewandter Rechtswissenschaft an einer ausländischen Fachhochschule kann bis zu vier Semestern angerechnet werden. Ein anderes, fachverwandtes Hochschulstudium, insbesondere das der Wirtschaftswissenschaften, kann bis zu drei Semestern angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet der Fachbereichsrat.

(III) Von der Voraussetzung des Absatzes I Nr. 2 kann der Fachbereichsrat in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Bewerbers absehen. Ein begründeter Ausnahmefall liegt in der Regel vor, wenn ein Hochschullehrer, ein Hochschuldozent oder ein Privatdozent des Fachbereichs dies schriftlich befürwortet und der Bewerber mindestens einen mit "gut" oder besser bewerteten Seminarschein vorweisen kann. Wird auch die Voraussetzung von Absatz I Nr. 3 durch erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar erfüllt, dürfen die beiden Seminarscheine nicht von demselben für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen ausgestellt sein.

(IV) Von der Voraussetzung des Absatzes I Nr. 2 kann der Fachbereichsrat auf Antrag des Bewerbers auch absehen, wenn der Bewerber eine mindestens mit "vollbefriedigend" oder einem entsprechenden Ergebnis bewertete Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule in einem anderen Fachgebiet oder eine Abschlussprüfung an einer Fachhochschule mit herausragendem Ergebnis abgelegt hat und die Voraussetzungen von Absatz I Nr. 1b und 3 vorliegen.

(V) Bewerber mit Fachhochschulabschluss müssen ferner am Fachbereich erfolgreich an mindestens zwei Übungen für Fortgeschrittene, wahlweise im Bürgerlichen Recht, Strafrecht oder Öffentlichem Recht, darunter höchstens eine im vorgesehenen Fach der Dissertation, teilgenommen haben.

(VI) Abs. IV gilt entsprechend, wenn der Bewerber eine mit einer überdurchschnittlichen Note bewertete Hochschulabschlußprüfung außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes abgelegt hat, die einer überdurchschnittlich bewerteten Hochschulabschlußprüfung innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes im Wert gleichsteht; hierüber entscheidet der Fachbereichsrat auf Antrag des Bewerbers und nach Einholung einer Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei dem Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Bonn).

(VII) Abs. IV gilt entsprechend, wenn ein Bewerber einen LL.M.-Abschluss an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit mindestens „magna cum laude“ erworben hat; hierüber entscheidet der Fachbereichsrat auf Antrag des Bewerbers.

(VIII) Ein Bewerber, der von einem in den Fachbereich berufenen Mitglied vorher als Doktorand angenommen war, ist von den Erfordernissen des Abs. I Nr. 1 bis 3 befreit, wenn er nachweist, daß er die Promotionsvoraussetzungen an seiner bisherigen Hochschule erfüllt.

(IX) Auf Antrag des Betroffenen hat der Fachbereichsrat über das Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze II bis VII schon vor der Einreichung eines Zulassungsgesuchs zu entscheiden. Der Betroffene soll den Antrag auf Entscheidung durch den Fachbereichsrat vor Anfertigung der Dissertation stellen.

(X) In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat einen Bewerber, der die erste juristische Prüfung nicht versucht hat, zur Promotion zulassen, wenn ein Hochschullehrer des Fachbereichs dies schriftlich befürwortet und die Voraussetzungen von Absatz I Nr. 1 und 3 vorliegen. Diese Zulassung setzt ferner voraus, daß der Bewerber je zwei fünfständige Aufsichtsarbeiten aus Gebieten des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts mit im Durchschnitt aller Arbeiten überdurchschnittlicher Bewertung angefertigt hat. Der Dekan stellt die Aufgaben und bestimmt für jede Arbeit zwei Berichterstatter. Von dem Erfordernis der im Durchschnitt aller Arbeiten überdurchschnittlichen Bewertung (Satz 2) kann der Fachbereichsrat in begründeten Ausnahmefällen absehen.

§ 6 Dissertation

(I) Die Dissertation muß ein rechtswissenschaftliches Thema zum Gegenstand haben und in deutscher oder englischer Sprache abgefaßt sein. Sie muß die Fähigkeit des Bewerbers zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen und im Bereich der Rechtswissenschaft einen Erkenntnisfortschritt bringen.

(II) Eine bereits veröffentlichte Abhandlung des Bewerbers ist als Dissertation zuzulassen, wenn die Veröffentlichung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Eine Abhandlung, die in einem früheren Verfahren zur Erlangung des Doktorgrades an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eingereicht worden ist, ist als Dissertation ausgeschlossen.

§ 7 Zulassungsgesuch

(I) Die Zulassung zur Promotion ist von dem Bewerber schriftlich bei dem Dekan zu beantragen. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. Urkunden zum Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums (§ 5) im Original oder in beglaubigter Abschrift (Reifezeugnis, Studienbücher, Übungs- und Seminarscheine, Zeugnisse über Staats- oder Hochschulprüfungen),
2. ein ausführlicher tabellarischer und unterzeichneter Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsganges des Bewerbers,
3. zwei gebundene mit einem Textverarbeitungsprogramm erstellte Exemplare der Dissertation in Maschinenschrift, sowie ggf. den Namen des betreuenden Hochschullehrers, Hochschuldozenten oder Privatdozenten,
4. das Zeugnis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Exegese (§ 5 Abs. I Nr. 3) oder einem Seminar,
5. die Bezeichnung des vom Bewerber gewählten Grundlagenfaches für die mündliche Prüfung (§ 17 Abs. II Nr. 2, Abs. IV),
6. eine Versicherung des Bewerbers darüber,

- a) ob, gegebenenfalls wann und mit welchem Erfolg er sich bereits früher einer Doktorprüfung unterzogen hat,
 - b) ob er die als Dissertation vorgelegte Abhandlung in einem anderen Verfahren zur Erlangung des Doktorgrades oder eines sonstigen akademischen Grades eingereicht hat,
 - c) daß er die Dissertation selbständig verfaßt, keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen kenntlich gemacht hat,
7. ein registerliches Führungszeugnis (§ 28 ff. BZRG); die Pflicht zur Vorlage eines registerlichen Führungszeugnisses entfällt, wenn sich der Bewerber in einem öffentlichen Amt befindet,
8. einen Beleg über die Entrichtung der Promotionsgebühr.

(II) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht von deutschen Behörden ausgestellt sind, kann eine amtliche Beglaubigung und, falls sie fremdsprachlich ausgestellt sind, eine beglaubigte deutsche Übersetzung verlangt werden.

§ 8 Rücknahme des Zulassungsgesuchs

Der Bewerber kann das Zulassungsgesuch in jedem Stadium des Verfahrens ohne Angabe von Gründen zurücknehmen. Nimmt er es zurück, bevor die Berichterstatter für die Dissertation bestellt sind (§ 10), gilt es als nicht eingereicht. Nimmt er es nach diesem Zeitpunkt zurück, gilt die Promotion als nicht bestanden.

§ 9 Zulassung zur Promotion

(I) Sind die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion erfüllt, läßt der Dekan den Bewerber zur Promotion zu. Vor der Entscheidung ist dem Bewerber Gelegenheit zu geben, fehlende Unterlagen nachzureichen.

(II) Hält der Dekan die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion für nicht erfüllt oder hat er Zweifel an deren Vorliegen, entscheidet der Fachbereichsrat.

(III) Die Zulassung kann nur versagt werden,

1. wenn das Zulassungsgesuch mit den eingereichten Unterlagen (§ 7) unvollständig ist oder
2. wenn Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion (§ 4) fehlen oder
3. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen ein akademischer Grad entzogen werden kann (§ 24).

(IV) Die Zulassung darf nicht davon abhängig gemacht werden, daß der Bewerber von einem Hochschullehrer des Fachbereichs als Doktorand angenommen worden ist.

§ 10 Bestellung der Berichterstatter über die Dissertation

(I) Mit der Zulassung zur Promotion bestimmt der Dekan zur Begutachtung der Dissertation zwei Berichterstatter aus dem Kreis der Hochschullehreren, der Hochschuldozenten und der Privatdozenten des Fachbereichs, von denen ein Berichterstatter hauptamtlicher Hochschullehrer auf Lebenszeit sein muß.

(II) Der Hochschullehrer, Hochschuldozent oder Privatdozent des Fachbereichs, der den Bewerber als Doktoranden angenommen hat, ist zum Erstberichterstatter zu bestellen. Ist dies nicht möglich, so kann der Bewerber einen anderen Hochschullehrer oder Privatdozenten mit dessen Einverständnis als Erstberichterstatter vorschlagen. Ein Hochschullehrer oder Privatdozent, der Mitglied des Fachbereichs gewesen ist, kann auch nach seinem Ausscheiden aus dem Fachbereich zum Erstberichterstatter bestellt werden, wenn er bei seinem Ausscheiden dem Dekan schriftlich mitgeteilt hat, daß er den Bewerber als Doktoranden angenommen hat.

(III) Der Dekan kann einen Hochschullehrer, Hochschuldozent oder Privatdozenten eines anderen Fachbereichs der Johannes Gutenberg-Universität oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule mit dessen Einverständnis zum Berichterstatter bestellen, wenn das Thema der Dissertation dies angezeigt erscheinen läßt.

§ 11 Begutachtung der Dissertation

Jeder Berichterstatter hat ein schriftliches Gutachten über die Dissertation abzugeben und unter Beachtung des § 6 die Annahme, die Rückgabe zur Überarbeitung oder die Ablehnung der Dissertation vorzuschlagen (Vorschlag). Schlägt er die Annahme vor, hat er die Dissertation mit einer der im § 19 aufgeführten Noten zu bewerten.

§ 12 Auslage der Dissertation nebst Gutachten

(I) Haben beide Berichterstatter die Annahme (§ 13 Abs. I) oder Ablehnung (§ 13 Abs. III) der Dissertation vorgeschlagen, so sind die Gutachten zusammen mit der Dissertation für die Dauer von zwei Wochen im Dekanat auszulegen.

(II) Haben beide Berichterstatter die Rückgabe der Dissertation (§ 13 Abs. II) vorgeschlagen oder weichen die Gutachten im Vorschlag voneinander ab (§ 13 Abs. IV), so findet die Auslage nach Abs. I erst nach Eingang der Zusatz- oder Drittgutachten statt.

(III) Die nach § 25 Abs. III stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats sowie alle übrigen Hochschullehreren, Hochschuldozenten und Privatdozenten des Fachbereichs sind von der Auslage zu unterrichten. Sie haben das Recht, innerhalb der Auslagefrist die Dissertation und die Gutachten einzusehen und schriftlich dazu Stellung zu nehmen.

§ 13 Entscheidung über die Dissertation

(I) Haben beide Berichterstatter die Annahme der Dissertation mit gleicher oder unterschiedlicher Note vorgeschlagen, ist die Dissertation angenommen, wenn nicht innerhalb der Auslagefrist aus dem in § 12 Abs. III genannten Personenkreis schriftlich Einspruch eingelegt wird. Im Falle eines Einspruchs bestellt der Dekan einen weiteren Berichterstatter; § 10 Abs. III gilt entsprechend. Nach Eingang dieses Gutachtens entscheidet der Fachbereichsrat über die Annahme, Rückgabe zur Überarbeitung oder Ablehnung der Dissertation. Eine Auslage der Gutachten findet nicht mehr statt. Bis zur Entscheidung des Fachbereichsrats können die Berichterstatter ihre Gutachten und Vorschläge noch ändern.

(II) Haben beide Berichterstatter die Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung vorgeschlagen, setzt der Dekan nach Rücksprache mit den Berichterstattern dem Bewerber eine angemessene Frist zur

Überarbeitung der Dissertation. Läßt der Bewerber die Frist ungenutzt verstreichen, ist die Dissertation abgelehnt. Vor Ablauf der Frist kann der Dekan dem Bewerber auf Antrag einmal eine Fristverlängerung gewähren, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Legt der Bewerber innerhalb der Frist eine überarbeitete Fassung vor, sind Zusatzgutachten von den Berichterstattern abzugeben. Ist das nicht möglich, bestellt der Dekan erforderliche Ersatzberichterstatter; § 10 Abs. III gilt entsprechend. In den Zusatzgutachten kann nur noch die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen werden. Haben beide Berichterstatter in ihren Zusatzgutachten die Annahme vorgeschlagen, so ist wie im Fall des Abs. I, haben beide Berichterstatter die Ablehnung vorgeschlagen, so ist wie im Fall des Abs. III zu verfahren. Weichen die Zusatzgutachten im Vorschlag voneinander ab, so ist wie im Fall des Abs. IV zu verfahren, allerdings mit der Maßgabe, daß eine erneute Rückgabe zur Überarbeitung vom Fachbereichsrat nicht mehr beschlossen werden kann.

(III) Haben beide Berichterstatter die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, ist die Dissertation abgelehnt, wenn nicht innerhalb der Auslagefrist aus dem in § 12 Abs. II S. 1 genannten Personenkreis Einspruch eingelegt wird. Wird Einspruch eingelegt, so ist wie im Falle des Abs. I S. 2 - 4 zu verfahren.

(IV) Weichen die Gutachten im Vorschlag (§ 11 Satz 1) voneinander ab, bestellt der Dekan einen weiteren Berichterstatter; § 10 Abs. III gilt entsprechend. Nach Eingang dieses Gutachtens ist wie im Falle des Abs. I S. 3 - 4 zu verfahren.

(V) Hat der Fachbereichsrat in den Fällen der Absätze I, III und IV die Rückgabe der Dissertation beschlossen, so findet Abs. II Sätze 1 - 6 Anwendung mit der Maßgabe, daß Zusatzgutachten auch von denjenigen Berichterstattern abzugeben sind, welche die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen haben. Liegen die Zusatzgutachten vor, so entscheidet der Fachbereichsrat über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Eine Auslage der Zusatzgutachten findet nicht mehr statt.

§ 14

Folgen einer Ablehnung der Dissertation

In allen Fällen einer Ablehnung der Dissertation wird das Promotionsverfahren mit der Feststellung "nicht bestanden" abgeschlossen. Die abgelehnte Dissertation bleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Fachbereichs. Die Promotionsgebühr wird nicht erstattet.

§ 15

Prüfungsausschuß für die mündliche Prüfung

(I) Ist die Dissertation angenommen, bestellt der Dekan unverzüglich einen Prüfungsausschuß für die mündliche Prüfung (Rigorosum).

(II) Der Prüfungsausschuß besteht aus mindestens zwei Hochschullehrern und Privatdozenten des Fachbereichs, von denen mindestens ein Mitglied hauptamtliche Hochschullehrern auf Lebenszeit sein müssen. Zur Prüfung der von ihm als Doktorand angenommenen Bewerber ist auch berechtigt, wer gemäß § 10 Abs. II S. 3 zum Erstberichterstatter bestellt werden kann. Dem Prüfungsausschuß sollen einer der Berichterstatter, in der Regel der Erstberichterstatter, sowie ein Vertreter des Grundlagenfaches angehören; dieser führt den Vorsitz.

§ 16

Termin und Ladung für die mündliche Prüfung

(I) Der Vorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit dem anderen Mitglied des Prüfungsausschusses einen Termin für die mündliche Prüfung.

(II) Der Bewerber wird zu diesem Termin schriftlich gegen Empfangsbestätigung geladen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; auf die Einhaltung der Ladungsfrist kann der Bewerber schriftlich verzichten. In der Ladung sind dem Bewerber die Noten der Dissertation und die Mitglieder des Prüfungsausschusses bekanntzugeben.

(III) Versäumt der ordnungsmäßig geladene Bewerber den Termin der mündlichen Prüfung ohne wichtigen Grund, gilt sie als nicht bestanden. In diesem Fall kann dem Bewerber auf Antrag einmal gestattet werden, die mündliche Prüfung zu einem neuen Termin nachzuholen. Der Antrag ist binnen vier Wochen zu stellen.

§ 17

Durchführung der mündlichen Prüfung

(I) Die mündliche Prüfung dauert mindestens 45 Minuten. Werden gleichzeitig zwei Bewerber geprüft, dauert sie mindestens 70 Minuten. Werden gleichzeitig mehr als zwei Bewerber geprüft, dauert sie mindestens 90 Minuten. Mehr als vier Bewerber sollen in einem Termin nicht geprüft werden.

(II) Die mündliche Prüfung erstreckt sich im Regelfall im zeitlichen Verhältnis zwei zu eins auf

1. ein wissenschaftliches Gespräch mit dem Bewerber über seine Dissertation (Abs. III),
2. eine Prüfung in einem vom Bewerber zu wählenden Grundlagenfach (Absatz IV).

(III) Das wissenschaftliche Gespräch über die Dissertation erstreckt sich auf ihre Grundlagen und ihren Inhalt sowie auf Fragen, die sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen.

(IV) Grundlagenfächer sind:

1. Rechtsgeschichte,
2. Rechtsphilosophie,
3. Allgemeine Staatslehre.

(V) Über die Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

(VI) Auf Antrag von Bewerberinnen kann gemäß § 26 Abs. 4 Satz 1 HochSchG die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs an der mündlichen Prüfung teilnehmen.“

§ 18

Entscheidung über die Promotion

(I) Unmittelbar im Anschluß an die mündliche Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß über die zwei Einzelergebnisse und das Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung unter Bewertung mit einer der im § 19 aufgeführten Noten; dabei haben die beiden Einzelnoten gleiches Gewicht. Anschließend bildet er unter Bewertung der Dissertation und der mündlichen Prüfung im Verhältnis zwei zu eins die Gesamtnote der Promotion. Liegt die Gesamtnote genau in der Mitte zwischen zwei Notenstufen, gibt die Bewertung der mündlichen Prüfung durch den Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorsitzende gibt die Einzelergebnisse und die Gesamtnote dem Bewerber sofort bekannt.

(II) Hat der Bewerber die mündliche Prüfung insgesamt nicht bestanden, findet Abs. I Satz 2 keine Anwendung. In diesem Fall hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Bewerber über die Rechte aus § 20 zu belehren.

§ 19

Bewertungsnoten

(I) Für die Bewertung der Dissertation, der Einzelergebnisse und des Gesamtergebnisses der mündlichen Prüfung sowie der Promotion sind folgende Noten zu erteilen:

„summa cum laude“	=	ausgezeichnet
„magna cum laude“	=	sehr gut
„cum laude“	=	gut
„satis bene“	=	befriedigend
„rite“	=	genügend
„insufficienter“	=	ungenügend

(II) Die Note "summa cum laude" darf nur für besonders hervorragende Leistungen erteilt werden.

§ 20

Wiederholung der mündlichen Prüfung

(I) Hat der Bewerber die mündliche Prüfung nicht bestanden, ist ihm auf Antrag Gelegenheit zu geben, die mündliche Prüfung binnen Jahresfrist, frühestens jedoch nach sechs Monaten, einmal zu wiederholen. Der Dekan kann die Fristen auf Antrag des Bewerbers abweichend festzusetzen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(II) Der Antrag des Bewerbers auf Wiederholung der mündlichen Prüfung ist innerhalb eines Monats nach der ersten Prüfung schriftlich an den Dekan zu richten. Läßt der Bewerber die Frist ohne wichtigen Grund ungenutzt verstreichen oder besteht er die Wiederholungsprüfung nicht, ist die Promotion nicht bestanden.

(III) Die Durchführung der Wiederholungsprüfung erfolgt nach Maßgabe der §§ 15 bis 18 Abs. I.

§ 21

Veröffentlichung der Dissertation

(I) Der Bewerber hat die Veröffentlichung der Dissertation in einer der folgenden Arten vorzunehmen und innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung die jeweils angegebene Anzahl von Pflichtexemplaren kostenlos der Universitätsbibliothek über dem zuständigen Fachbereich zuzuleiten:

- 4 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
- 4 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder Sammlung erfolgt, oder
- eine elektronische Version, deren Datenformat und Datenträger die Universitätsbibliothek bestimmt, und 4 gedruckte Exemplare.

Zusätzlich zu den unter a) bis c) genannten Pflichtexemplaren sind dem Fachbereich jeweils 5 gedruckte oder nach einem gleichwertigen Verfahren vervielfältigte Exemplare kostenlos zur Verfügung zu stellen, die mit den gemäß Buchstabe a bis c vorgelegten Exemplaren text- und satzspiegelidentisch sind. Von der Veröffentlichungspflicht gemäß Buchstabe a bis c befreit sind Bewerber nach § 6 Abs. II Satz 1.

(II) Wird die Dissertation in einem Verfahren gemäß Absatz I Buchstabe c veröffentlicht, überträgt der Bewerber der Johannes Gutenberg-Universität Mainz das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliotheken weitere Kopien herzustellen und zu verbreiten bzw. in

Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Das gleiche Recht überträgt der Bewerber der Deutschen Bibliothek sowie gegebenenfalls einer DFG-Sondersammelgebetsbibliothek.

(III) Der Bewerber hat eine vom Erstgutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) seiner Dissertation im Umfange von möglichst nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; dies gilt auch im Falle des § 6 Abs. II Satz 1.

(IV) Der Bewerber kann mit schriftlicher Zustimmung sämtlicher Berichterstatter den Titel oder die Fassung ändern. Vor der Drucklegung der Dissertation hat der Bewerber die in den Gutachten der Berichterstatter enthaltenen Auflagen zu erfüllen; in diesen Fällen darf die Drucklegung erst erfolgen, wenn die betreffenden Berichterstatter die Druckreife der überarbeiteten Dissertation gegenüber dem Dekan schriftlich bestätigt haben.

(V) Der Druck muß die Abhandlung als Dissertation des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz kennzeichnen, die Namen der Berichterstatter, das Datum der mündlichen Prüfung und einen Lebenslauf des Verfassers enthalten. Im übrigen hat die Gestaltung des Drucks nach dem Muster der Anlage 2 zu erfolgen.

(VI) Der Dekan kann im Einvernehmen mit den Berichterstattern bei einer besonders umfangreichen Dissertation einen Teildruck gestatten, wenn der Teil eine selbständige wissenschaftliche Abhandlung darstellt.

(VII) Der Dekan kann auf Antrag des Bewerbers die Ablieferungsfrist um höchstens ein Jahr verlängern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Versäumt der Bewerber die Frist, verliert er alle Rechte aus dem Promotionsverfahren.

(VIII) Ein Exemplar der ungedruckten Dissertation verbleibt bei den Akten des Fachbereichs; dies gilt im Falle des § 6 Abs. II Satz 1 entsprechend.

§ 22 Vollzug der Promotion

(I) Hat der Bewerber die Erfordernisse des § 21 erfüllt, vollzieht der Dekan die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde. Sie enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion. Als Datum der Promotion ist der Tag der mündlichen Prüfung anzugeben. Die Urkunde ist vom Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(II) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erwirbt der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen.

(III) Auf Antrag des Bewerbers ist ihm auf seine Kosten als weitere Ausfertigung eine gedruckte Promotionsurkunde zu erteilen. Absatz I Sätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

(IV) Auf Antrag des Bewerbers ist ihm vom Dekan eine Bescheinigung über die Bewertung der Dissertation auszustellen.

(V) In den Fällen des § 21 Abs. I Buchst. a und b kann der Dekan die Promotionsurkunde gegen Vorlage des schriftlichen und rechtsverbindlichen Originalverlagsvertrages aushändigen, wenn der Bewerber zuvor in Höhe der geschätzten Kosten einer Drucklegung nach § 21 Abs. I zugunsten des Fachbereichs Sicherheit durch Stellung eines tauglichen Bürgen (§§ 232, 233, 239, 240 BGB) geleistet hat. Werden die in § 21 Abs. I Buchst. a und b vorgesehenen Exemplare innerhalb von zwei Jahren seit Aushändigung der Promotionsurkunde abgeliefert, hat der Fachbereich die Sicherheitsleistung aufzugeben. Liefert der Bewerber die in Satz 2 genannten Exemplare nicht innerhalb der Fristen ab, veranlaßt der Dekan mit Hilfe der Sicherheitsleistung die Drucklegung nach § 21 Abs. I. § 21 Abs. VI gilt entsprechend.

§ 23

Ungültigkeit und Promotionsleistungen

(I) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, daß der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat, oder daß Zulassungsvoraussetzungen irrtümlich als erfüllt angenommen worden sind oder die Voraussetzungen für die Entziehung des Doktorgrades (§ 24) vorliegen, können Promotionsleistungen vom Fachbereichsrat für ungültig erklärt werden.

(II) Vor der Beschlußfassung ist dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 24

Entziehung des Doktorgrades

(I) Hat sich der Bewerber bei dem Nachweis der Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion oder bei dem Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht, so werden die Promotionsleistungen für ungültig erklärt und die Doktorurkunde sowie vorläufige Bescheinigungen über die Promotion eingezogen. Der Doktorgrad wird entzogen.

(II) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt, ohne dass den Bewerber der Vorwurf der Täuschung trifft, und wird dies erst nach Aushändigung der vorläufigen Bescheinigung über die Promotion oder der Doktorurkunde bekannt, wird dies dem Bewerber nicht zur Last gelegt. Die Promotion verliert ihre Gültigkeit nicht.

(III) Über die Ungültigkeit der Promotion und die Entziehung des Doktorgrades entscheidet der Fachbereichsrat.

(IV) Vor der Beschlussfassung ist dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(V) Der Beschluss ist dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen.

§ 25

Verfahren bei Entscheidungen

(I) Für alle Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten ist der Fachbereichsrat zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(II) Der Fachbereichsrat ist beschlußfähig, wenn bei der Beschlußfassung mehr als die Hälfte der gesetzlich vorgesehenen Zahl der jeweils stimmberechtigten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlußfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(III) Bei Entscheidungen des Fachbereichsrates in Promotionsangelegenheiten gemäß den §§ 13 Abs. I - IV und 30 Abs. II Nr. 1 und 2 sind außer den Hochschullehrern Hochschuldozenten und Privatdozenten nur diejenigen Mitglieder des Fachbereichsrats stimmberechtigt, die zur Führung eines Doktorgrades berechtigt sind.

(IV) Entscheidungen des Fachbereichsrates in Promotionsangelegenheiten bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Dekans den Ausschlag, wenn offen abgestimmt wird. Bei geheimer Abstimmung gilt Stimmgleichheit als Ablehnung.

(V) Entscheidungen des bei der Durchführung der mündlichen Prüfung tätigen Prüfungsausschusses (§ 15) bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(VI) Entscheidungen des Fachbereichsrats in Promotionsangelegenheiten sind, sofern sie den Bewerber beschweren, schriftlich zu begründen und mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

(VII) In Promotionsangelegenheiten ist der Fachbereichsrat Widerspruchsbehörde.

§ 26 Fristen

(I) Über den Antrag auf Zulassung zur Promotion ist binnen eines Monats nach Eingang des Zulassungesuchs (§ 7) zu entscheiden. In den Fällen der §§ 9 Abs. II, 10 Abs. III und 13 soll in der nächstmöglichen Fachbereichsratssitzung entschieden werden.

(II) Die Gutachten der Berichterstatter sind in der Regel innerhalb von sechs Monaten abzugeben. Wird diese Frist um mehr als drei Monate überschritten, sind dem Bewerber die Gründe hierfür vom Dekan schriftlich mitzuteilen.

§ 27 Akteneinsicht

(I) Nach Abschluß des Promotionsverfahrens erwirbt der Bewerber das Recht auf Einsicht in die gesamten Promotionsakten einschließlich der Gutachten und Stellungnahmen sowie in die der Begutachtung zugrundeliegenden Exemplare der Dissertation. Wird die Dissertation dem Bewerber zur Überarbeitung zurückgegeben, erwirbt er dieses Recht mit der Rückgabe.

(II) Die Akteneinsicht findet in den Räumen des Dekanats statt. Sie umfaßt das Recht des Bewerbers, Abschriften zu fertigen oder auf seine Kosten Fotokopien durch das Dekanat herstellen zu lassen.

§ 28 Öffentlichkeit

(I) Alle Beratungen und Beschlußfassungen des Fachbereichsrats in Promotionsangelegenheiten finden in nichtöffentlicher Sitzung statt. Die Berichterstatter sowie diejenigen Hochschullehrern und Privatdozenten, die zu der Dissertation schriftlich Stellung genommen haben, sind mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt, wenn sie nicht dem Fachbereichsrat angehören.

(II) In der mündlichen Prüfung können bei Zustimmung des Bewerbers Personen, die zur Promotion zugelassen sind, als Zuhörer anwesend sein.

§ 29 Gebühren

(I) Die Promotionsgebühr richtet sich nach dem Besonderen Gebührenverzeichnis für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur in der jeweils geltenden Fassung.

(II) In den Fällen des § 13 Abs. II, des § 16 Abs. III Satz 2 und des § 20 hat der Bewerber vor der erneuten Einreichung der Dissertation oder vor der Wiederholung der mündlichen Prüfung eine weitere Promotionsgebühr in Höhe der Hälfte des nach Absatz I fälligen Betrages zu entrichten.

(III) Wird die Zulassung zur Promotion abgelehnt oder nimmt der Bewerber das Zulassungsgesuch zurück, bevor die Berichterstatter für die Dissertation bestellt sind (§ 10), werden drei Viertel der Promotionsgebühr zurückgezahlt.

§ 30
Ehrenpromotion

(I) Wegen hervorragender wissenschaftlicher Leistungen, die für das Recht oder die Rechtswissenschaft bedeutsam sind, kann der akademische Grad eines Doktors der Rechte ehrenhalber (Dr. iur. h. c.) verliehen werden.

(II) Über die Verleihung entscheidet der Fachbereichsrat in zwei getrennten Abstimmungen:

1. Bei der ersten Abstimmung beschließt der Fachbereichsrat gemäß § 25 Abs. II bis IV über die Einleitung des Verfahrens und setzt einen Ausschuss entsprechend § 15 ein. Dieser prüft, ob die Voraussetzungen von Absatz I vorliegen und erarbeitet einen Vorschlag für den Fachbereichsrat.
2. Bei der zweiten Abstimmung bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so ist binnen einer Frist von 14 Tagen über den Gegenstand erneut abzustimmen, wobei die Mehrheit der Stimmen der Hochschullehreren genügt, die dem Fachbereichsrat angehören. Bei der zweiten Einladung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen: § 25 Abs. II Satz 1 findet keine Anwendung.

Zwischen den Abstimmungen nach Nr. 1 und 2 muß mindestens ein Zeitraum von 14 Tagen liegen.

(III) Die Verleihung erfolgt durch Überreichung einer Urkunde, in der die Leistungen des Geehrten gewürdigt werden.

Zweiter Abschnitt
Besondere Vorschriften
für die Durchführung von Promotionsverfahren unter gemeinsamer Betreuung
mit einer ausländischen Fakultät oder Universität (Partnerinstitution)

§ 31
Zweck

(I) Der Fachbereich kann gemeinsam mit einer ausländischen Fakultät oder Universität (Partnerinstitution) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Promotionsverfahren durchführen und gemeinsam mit ihr den akademischen Grad Doktor der Rechte (Dr. iur.) und den ihm entsprechenden akademischen Grad der Partnerinstitution verleihen.

(II) Für diese Promotionsverfahren gelten die Allgemeinen Vorschriften des Ersten Abschnitts, soweit nicht dieser Abschnitt abweichende Vorschriften enthält.

§ 32
Zulassung zum gemeinsamen Promotionsverfahren

Die Zulassung eines Bewerbers zum gemeinsamen Promotionsverfahren setzt voraus, dass der FB 03 mit Zustimmung der Johannes Gutenberg-Universität, vertreten durch ihren Präsidenten, und die Partnerinstitution

1. eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen haben, in der sie allgemein die Voraussetzungen eines gemeinsamen Promotionsverfahrens bestimmen (Grundlagenvereinbarung), und
2. sich in einer weiteren Vereinbarung verpflichten, den Bewerber während der Durchführung seines Promotionsvorhabens gemeinsam zu betreuen und ihm auf der Grundlage der gemäß Nr. 1 geschlossenen Grundlagenvereinbarung gemeinsam den in § 31 genannten akademischen Grad zu verleihen (Betreuungsvereinbarung), sofern er die Voraussetzungen erfüllt.

§ 33

Inhalt der Grundlagen- und der Betreuungsvereinbarung

(I) In der Grundlagenvereinbarung sind folgende von dieser Ordnung vorgesehene Voraussetzungen zu bestimmen:

1. die grundsätzliche Bereitschaft zur Durchführung gemeinsamer Promotionsverfahren,
2. die zur Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens zuständigen Universitätsorgane, sowie
3. die in § 34 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für den Abschluss von Betreuungsvereinbarungen

(II) Die Betreuungsvereinbarung bestimmt

1. die zu betreuende Person,
2. die beiden Betreuer,
3. das Thema der Dissertation.

(III) Die Betreuungsvereinbarung kann

1. die Bearbeitungsdauer abweichend von § 36 Abs. 1,
2. die Sprache der Dissertation abweichend von § 37 Abs. 1 und
3. die Pflicht zur Zahlung von Gebühren abweichend von Art. 35 Abs. 2 regeln.

(IV) Die Betreuungsvereinbarung kann durch spätere Vereinbarung ergänzt oder geändert werden. Diese bedarf nicht der Zustimmung des Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität, wenn

- a) ein neuer Betreuer bestimmt wird, weil der zunächst bestimmte Betreuer die Betreuung nicht fortsetzen kann,
- b) das Thema der Dissertation geändert wird oder
- c) die Sprache, in der die Dissertation abzufassen ist, neu bestimmt wird.

§ 34

Voraussetzungen für den Abschluss der Betreuungsvereinbarung

(I) Der Abschluss der Betreuungsvereinbarung setzt voraus, dass der Bewerber

1. bei dem Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität oder bei der Partnerinstitution die Zulassung zum gemeinsamen Promotionsverfahren beantragt; die Universität, bei der dieser Antrag gestellt wird, ist seine Heimatuniversität;
2. den Nachweis erbringt, dass je ein promotionsberechtigtes Mitglied des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität und der Partnerinstitution sein Dissertationsthema gebilligt, ihn zur gemeinsamen Promotion vorgeschlagen und sich zur gemeinschaftlichen Betreuung schriftlich bereit erklärt haben;
3. die Voraussetzungen erfüllt, die seine Heimatuniversität an das der Promotion vorausgehende Hochschulstudium stellt. Ist die Johannes Gutenberg-Universität die Heimatuniversität, so hat der Fachbereichsrat seine Entscheidung nach § 5 Abs. IX bereits vor Abschluss der Betreuungsvereinbarung zu treffen.

Den Nachweis nach Satz 1 Nr. 2 erbringt der Bewerber dadurch, dass er dem Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität und der Partnerinstitution eine schriftliche Erklärung der beiden promotionsberechtigten Mitglieder vorlegt, in der sie sich zur Betreuung des Bewerbers verpflichten und in der das Thema der Dissertation benannt ist.

(II) Dem Bewerber wird von seiner Heimatuniversität eine Ausfertigung der Betreuungsvereinbarung ausgehändigt. Mit der Aushändigung ist der Bewerber zum gemeinsamen Promotionsverfahren zugelassen.

§ 35

Einschreibung, Gebühren, Recht und Pflichten

(I) Der Bewerber hat sich an der Heimatuniversität und an der Partnerinstitution einzuschreiben. Dabei hat er die Ausfertigung der Betreuungsvereinbarung vorzulegen.

(II) Einschreibe- und Studiengebühren können nur an der Heimatuniversität, nicht aber an der Partnerinstitution erhoben werden.

(III) Der Bewerber hat sich im Staat seiner Heimatuniversität gegen Krankheit zu versichern. Er muss für die Dauer des Promotionsabschnitts an der Partnerinstitution gemäß § 36 Abs. 1 eine ergänzende Versicherung für den Staat der Partnerinstitution abschließen, wenn die im Staat seiner Heimatuniversität abgeschlossene Versicherung das dortige Krankheitsrisiko nicht abdeckt.

(IV) Der Bewerber genießt im Übrigen an beiden Universitäten dieselben akademischen Rechte wie die anderen Doktoranden der jeweiligen Universität, und ihm obliegen dieselben Pflichten.

§ 36

Durchführung und Dauer der Forschungsarbeit

(I) Die Forschungsarbeit für die Dissertation ist am Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität und an der Partnerinstitution durchzuführen. Dauer und Reihenfolge der einzelnen Forschungsabschnitte bestimmt der Bewerber unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erfordernisse im Einvernehmen mit den beiden Betreuern.

(II) Der Zeitraum vom Abschluss der Betreuungsvereinbarung bis zur Einreichung der Dissertation bemisst sich nach den Vorschriften der Heimatuniversität.

§ 37

Dissertation

(I) Die Dissertation soll in der Landessprache der Heimatuniversität abgefasst werden. Ihr ist eine Zusammenfassung in der Sprache der Partnerinstitution im Umfang von mindestens einem Fünftel der Länge der Dissertation beizufügen. In Ausnahmefällen kann die Dissertation auch dann in englischer Sprache abgefasst werden, wenn die Sprache des Landes der Partnerinstitution nicht Englisch ist; in diesem Fall ist die Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(II) Die Dissertation ist in vier Exemplaren bei dem zuständigen Organ der Heimatinstitution einzureichen.

(III) Die Dissertation wird von den beiden Betreuern schriftlich begutachtet. Die Bewertung und das Verfahren der Notengebung richten sich in jeder Institution nach den dort geltenden Regeln. Verwendet die ausländische Partnerinstitution dieselben Notenstufen, die in § 19 vorgesehen sind, gilt der ausländische Betreuer als zweiter Berichterstatter i.S.d. § 10. Weichen die an der ausländischen Partneruniversität verwendeten Notenstufen von denen des § 19 ab oder wird die Dissertation dort nicht benotet, so bestimmt der Dekan des Fachbereichs Recht- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes-Gutenberg-Universität einen weiteren Berichterstatter gemäß § 10.

(IV) Ist die Dissertation von den Betreuern, in Fällen des Absatzes III Satz 2 auch von dem zusätzlich bestellten Berichterstatter als genügende schriftliche Leistung anerkannt worden, so ist sie mit allen Gutachten den zuständigen Organen der beiden Institutionen zuzuleiten. Das weitere Verfahren zur Entscheidung über die Annahme der Dissertation richtet sich an jeder Partnerinstitution nach den dort geltenden Vorschriften; ist die Johannes Gutenberg-Universität die Heimatuniversität, so gelten die §§ 12 und 13.

(V) Ist die Dissertation in einer der beiden Institutionen nicht als genügende schriftliche Leistung anerkannt worden, richtet sich die Zulässigkeit eines erneuten Versuchs nach deren Vorschriften. Die Grundlagenvereinbarung kann vorsehen, dass ein Drittgutachter bestimmt wird. Ist ein erneuter Versuch ausgeschlossen, so endet das Promotionsverfahren unter gemeinsamer Betreuung. Ob einseitig noch der Doktorgrad der Institution erworben werden kann, in der die Dissertation als genügende Leistung anerkannt worden ist, richtet sich in vollem Umfang nach deren Vorschriften.

§ 38

Mündliche Prüfung, Bewertung der Prüfungsleistungen

(I) Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich an der Heimatuniversität durchgeführt. In Ausnahmefällen kann der Bewerber bei Einreichung der Dissertation schriftlich beantragen, dass die mündliche Prüfung an der anderen Partnerinstitution durchgeführt wird. Über den Antrag entscheidet das zuständige Organ im Einvernehmen mit den beiden Betreuern.

(II) Ist die Dissertation von beiden Institutionen gemäß § 37 Abs. 4 angenommen, so ist der Bewerber zur mündlichen Prüfung zu laden. Die mündliche Prüfung wird vor einer Kommission in der Form einer wissenschaftlichen Verteidigung der in der Dissertation aufgestellten Thesen (Disputation) durchgeführt. Sie dauert mindestens 45 Minuten und findet grundsätzlich in der Landessprache der Universität statt, an der die mündliche Prüfung durchgeführt wird; es kann aber auch die jeweils andere Sprache benutzt werden. § 17 Abs. VI gilt entsprechend.

(III) Jede der beiden Institutionen ernennt die gleiche Zahl von Mitgliedern der Prüfungskommission; die Ernennung richtet sich nach den für sie geltenden Vorschriften. Die Kommission umfasst mindestens vier Mitglieder; ihr sollen die beiden Betreuer der Dissertation angehören. Vorsitzender ist ein Mitglied der Partnerinstitution, an der die Prüfung durchgeführt wird, das den Bewerber nicht betreut hat; die Kommission kann einvernehmlich einen anderen Vorsitzenden bestimmen.

(IV) Jedes Mitglied der Kommission bewertet die Prüfungsleistungen nach den Maßstäben der Institution, von der es ernannt worden ist; für jede Institution wird ein einheitliches Votum abgegeben. Kommt die Kommission übereinstimmend zum Ergebnis, dass die Gesamtleistung mindestens ausreichend ist, ist die Prüfung bestanden. Eine gemeinsame Gesamtnote wird nicht ermittelt.

(V) Wird die Gesamtleistung von den von einer Institution ernannten Kommissionsmitgliedern nicht als genügende Leistung anerkannt, richtet sich die Zulässigkeit eines erneuten Versuchs nach deren Vorschriften. Ist ein erneuter Versuch ausgeschlossen, so endet das Promotionsverfahren unter gemeinsamer Betreuung. § 37 Abs. 5 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(VI) Ein von der Kommission bestimmtes Mitglied verfasst einen Bericht über das schriftliche und mündliche Prüfungsverfahren. Der Bericht muss in deutscher Sprache sowie der Landessprache der Partnerinstitution abgefasst und von allen Mitgliedern der Kommission unterzeichnet sein.

§ 39 Doktorurkunde

(I) Hat der Bewerber die vom Recht beider Institutionen geforderten formalen Voraussetzungen erfüllt, stellt der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität und die Partnerinstitution dem erfolgreichen Bewerber eine gemeinsame Urkunde unter beiden Siegeln aus. Aus ihr geht hervor, dass die Dissertation von beiden Institutionen gemeinschaftlich betreut wurde. Sie muss ferner klarstellen, dass durch die Urkunde nur ein einziger akademischer Grad verliehen wird, der entweder in der deutschen oder der ausländischen Form geführt werden kann. Sofern nach dem Recht der Partnerinstitution für die Führung des akademischen Grades weitere Voraussetzungen erforderlich sind, ist auch auf diese hinzuweisen.

(II) Das nach dem Recht der Universität, an der die mündliche Prüfung abgelegt wurde, zuständige Organ fertigt eine zweisprachige Doktorurkunde aus und übermittelt sie zusammen mit dem Bericht über die mündliche Prüfung an die andere Institution. Das zuständige Organ der anderen Institution fertigt sodann die Doktorurkunde ebenfalls aus und händigt sie dem erfolgreichen Bewerber aus. Auf Antrag des Bewerbers wird die Doktorurkunde an die Institution, an der die mündliche Prüfung durchgeführt wurde, zurückgesandt und ihm von dieser ausgehändigt.

(III) Der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität stellt dem Bewerber auf Antrag zusätzlich ein Zeugnis aus, aus dem sich die von den Mainzer Kommissionsmitgliedern erteilte Note ergibt.

§ 40 Berechtigung zur Führung des Dokortitels

Nach Aushändigung der gemeinsamen Doktorurkunde ist der Bewerber berechtigt, den akademischen Grad Doktor der Rechte („Dr. iur.“) oder den ihm entsprechenden akademischen Grad der

Partnerinstitution nach Maßgabe der maßgeblich einschlägigen Bestimmungen der Partnerinstitution zu führen. Der Bewerber kann den Titel mit einem Zusatz versehen, aus dem die Institutionen ersichtlich sind, welche ihn verliehen haben.

§ 41

Organisatorische Durchführung des Verfahrens

Der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität kann durch Vereinbarungen mit den Partnerinstitutionen nähere Regelungen zur Ausführung der Vorschriften dieses Abschnittes und zur Ausgestaltung des gemeinsamen Promotionsverfahrens treffen.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Promotionsordnung vom 5. Dezember 1974 außer Kraft.

Anlage 1

Formatiert

**Einsprachiges Muster einer Urkunde
für eine Promotion im Rahmen eines Verfahrens mit gemeinsamer Betreuung
durch den Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-
Universität
und eine ausländische Partnerinstitution**

Der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

und

(Name der Partnerinstitution)

verleihen gemeinsam

Herrn/Frau *(Name)*
geb. am *(Datum)* in *(Ort)*

jeweils den Grad

Doktor der Rechte („Dr. iur.“) und den <entsprechender Grad der Partnerinstitution>

Er/Sie hat in einem ordnungsgemäßen, gemeinsam von den beiden Fakultäten betreuten Promotionsverfahren durch die mit *(Note/Prädikat)* beurteilte Dissertation mit dem Thema

(Titel der Dissertation)

sowie in einer am *(Datum)* abgehaltenen mündlichen Prüfung

seine/ihre wissenschaftliche Befähigung erwiesen.

Ort, Datum...

Der Dekan des Fachbereichs Rechts- und
Wirtschaftswissenschaften der Johannes

<[zuständiges Organ der der Partnerinstitution]>

Gutenberg-Universität Mainz

(Siegel der Fakultät)

(Siegel der Partnerinstitution)

Herr/Frau (Name) hat das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder ausländischen Form zu führen. In Klammern können die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden.
Der deutsche Doktorgrad bedarf zur Führung in der Bundesrepublik Deutschland keiner weiteren staatlichen Genehmigung.
Der ausländische Doktorgrad ... (Angabe etwaiger zusätzlicher Voraussetzungen)

Anlage zu § 21 der Promotionsordnung

1. Für das erste Blatt der Dissertation ist folgender Mustertext zu verwenden:

Vorderseite

.....
(Titel)

Dissertation

zur Erlangung des Grades eines

Doktors der Rechte

des Fachbereichs

Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität
Mainz

vorgelegt von

.....
(akademische Grade, Vor- und Zuname)

.....
(Dienstbezeichnung) in (Ort)

.....
(Jahr der mündlichen Prüfung)

Rückseite

Erstberichterstatter:

Prof. Dr. iur. (bzw. Dr. iur. habil.)
.....

Zweitberichterstatter:

Prof. Dr. iur. (bzw. Dr. iur. habil.)
.....

Tag der mündlichen Prüfung
.....

2. Das letzte Blatt der Dissertation muß einen kurzgefaßten Lebenslauf (§ 21 Abs. V PromO) enthalten.

3. Der Druck der 4 Exemplare bei einer elektronischen Veröffentlichung kann im Buchdruck oder im Fotodruck erfolgen. Dabei ist zu beachten:
- a) Die Dissertation soll broschiert sein.
 - b) Als Format ist DIN A 5 einzuhalten.
 - c) Es ist weißes Papier (nach Möglichkeit ohne Wasserzeichen) zu wählen.
 - d) Die Schrifttype muß auch in der verkleinerten Vervielfältigung gut lesbar sein (z.B. keine Perlschrift).
 - e) Der kartonierte Einbanddeckel muß außen die gleichen Angaben tragen, wie sie der unter Nr. 1 dieser Anlage angegebene Mustertext für die Vorderseite vorschreibt.

Die Anordnung der Blätter innerhalb der Dissertation soll wie folgt geschehen:

- a) freies Vorsatzblatt
 - b) Dissertations-Titelblatt (Vorder- und Rückseite siehe Nr. 1 dieser Anlage)
 - c) Inhaltsverzeichnis, Schriftumsverzeichnis, Abkürzungen
 - d) Text der Dissertation
 - e) kurzgefaßter Lebenslauf
 - f) Angabe der Druckfirma (auf der letzten Seite).
4. Erscheint die Dissertation in einer Zeitschrift, so ist sie in einer Fußnote als Dissertation des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zu kennzeichnen. Aus den abzuliefernden Exemplaren (Sonderdrucke) müssen der Name der Zeitschrift, Jahrgang, Band, Erscheinungsjahr und Seitenzahl hervorgehen.
5. Erscheint die Dissertation im Buchhandel als selbständige Veröffentlichung oder in einer Schriftenreihe, so müssen die Pflichtexemplare die Angaben nach Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 enthalten und die Arbeit als vom Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz angenommene Dissertation ausweisen.

Mainz, den 26. Mai 1981

Der Dekan
des Fachbereichs
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
H ä r t t e r